



## Kopfläuse

### Informationsblatt für Eltern

Der Kopflausbefall ist die häufigste Schmarotzenerkrankung im Kindesalter zwischen neun und zehn Jahren. Bei einem Erstbefall kann es vier bis sechs Wochen dauern bis es zum typischen „Läuse-Juckreiz“ kommt (ansonsten ein bis zwei Tage). Dann können auch Schlafstörungen durch den verstärkten Juckreiz in der Nacht auftreten. Kopfläuse übertragen in unseren Breiten keine Krankheiten. Kopflausbefall hat nichts mit mangelnder Hygiene zu tun.

Das rasche Erkennen und Behandeln eines Kopflausbefalls und die pflichtgemäße Mitteilung ist wichtig für die erfolgreiche Verhütung und Bekämpfung in der Einrichtung.

#### Was sind Kopfläuse?

Kopfläuse leben auf der behaarten Kopfhaut und ernähren sich ausschließlich vom Blut des Menschen. Sie besitzen einen Stech- und Saugrüssel mit dem sie mehrmals täglich Blut saugen. Die Kopfläuse können sich mit hakenförmigen Klauen optimal im Haar verankern und sich sehr flink fortbewegen. Die Winzlinge können weder fliegen noch springen.

#### Wie lange leben Läuse?

Die Kopflaus lebt rund einen Monat. Sie durchläuft dabei drei Entwicklungsstadien:

#### Nissen

Nach der Paarung kleben befruchtete Läuseweibchen ihre Nissen (Läuseeier) in einem schrägen Winkel in unmittelbarer Nähe des Haaransatzes (höchstens 1 cm entfernt) mit einem wasserunlöslichen Kleber ans Haar. Die stecknadelgroßen Nissen lassen sich mit einem normalen Kamm weder auskämmen noch auswaschen. Bis zum Schlüpfen der Larven „wachsen“ die Nissen auf diese Weise durch das Haarwachstum von der Kopfhaut weg. Die Nissen befinden sich überwiegend im Schläfenbereich, hinter den Ohren und im Nacken.

#### Larven

Die Larven schlüpfen nach etwa sieben bis zehn Tagen. Sie können sich bereits langsam fortbewegen und beginnen sofort mit dem Blutsaugen.

#### Erwachsene Läuse

Etwa acht bis zehn Tage nach dem Schlüpfen haben sich die Larven zu geschlechtsreifen Läusen entwickelt. Befruchtete Läuseweibchen können dann die Nissen ablegen. Insgesamt leben Kopfläuse etwa vier Wochen.

#### Wie werden Kopfläuse übertragen

Hauptsächlich erfolgt die Übertragung von Kopfläusen wahrscheinlich innerhalb weniger Minuten bei einem engen Haar-zu-Haar-Kontakt wie z. B. beim Spielen, Kuscheln oder Lernen. Kopfläuse können auch mehrfach hin- und herwandern, wenn z. B. der Kontakt über einen längeren Zeitraum besteht. Auch wenn die Köpfe nur kurz für ein „Selfie“ zusammengesteckt werden, können Kopfläuse rasch auf einen benachbarten Kopf überwandern.

Eine Übertragung über Kämme und Bürsten ist vorstellbar, denn die Läuse können zwischen den Zinken eingeklemmt und danach wieder ausgestrichen werden. Kämme und Bürsten sollten Sie reinigen und wenn möglich jedem Familienmitglied ein eigenes Exemplar zuweisen.



Eine Übertragung durch Haustiere oder durch Wasser, z. B. im Schwimmbad ist sehr unwahrscheinlich.

Eine Übertragung über Gegenstände wie Kuscheltieren, eng nebeneinander hängender Kleidung oder ausgetauschten Mützen ist sehr unwahrscheinlich. Kopfläuse sterben bei fehlenden Mahlzeiten bei Zimmertemperatur in der Regel innerhalb von zwei Tagen ab.

Wenn Sie die einschlägigen Maßnahmen (Wäschetrockner, 60 Grad Wäsche, Staubsaugen, Tiefkühlen, geschlossene Plastiksäcke) trotzdem durchführen wollen, so tun Sie dies jeweils gleichzeitig mit der Behandlung der Köpfe.

Wie stelle ich einen Kopflausbefall fest?

Es sollte eine gründliche Untersuchung des behaarten Kopfes mit nassem Auskämmen mit einem Läusekamm erfolgen (siehe unten). So können lebende Läuse, Larven oder entwicklungsfähige – d. h. von der Kopfhaut weniger als 1 cm entfernten – Eiern gefunden werden.

Nasses Auskämmen mit Läusekamm

Sie untersuchen das mit Wasser und einer Haarpflegespülung angefeuchtete Haar mittels eines Läusekamms (Kämme mit Zinken nicht mehr als 0,2 mm voneinander entfernt). Das Haar muss systematisch Strähne für Strähne gekämmt werden, bis die Haarpflegespülung ausgekämmt ist (Reste werden ausgespült). Der Kamm sollte so geführt werden, dass er von der Kopfhaut aus fest zu den Haarspitzen heruntergezogen wird. Nach jedem Kämmen sollte der Kamm sorgfältig auf Läuse untersucht werden (Abstreifen auf einem hellen Handtuch ist günstig), evtl. gefundene Läuse müssen beseitigt werden.

Behandlung mit einem geeigneten Läusemittel

Gehen Sie bitte nach folgendem Behandlungsschema vor:

Tag 1 (Entdeckung der Läuse): Behandlung mit einem geeigneten Läusemittel und anschließend nasses Auskämmen (siehe Anleitung oben).

Tag 5: Nasses Auskämmen um früh geschlüpfte Larven zu entfernen.

Tag 8, 9 oder 10: Zweite Behandlung mit dem Läusemittel um spät geschlüpfte Larven abzutöten und anschließend nasses Auskämmen.

Tag 13: Kontrolluntersuchung durch nasses Auskämmen.

Tag 17: Eventuell letzte Kontrolle durch nasses Auskämmen insbesondere wenn der Befall stark war.

Eine „prophylaktische“ Mitbehandlung von Kontaktpersonen im häuslichen Milieu wird nicht grundsätzlich empfohlen, sollte aber erwogen werden.



## Wichtige Fragen

Dürfen Kinder mit Kopfläusen in die Schule oder den Kindergarten?

Die nachfolgenden Fragen regelt in Deutschland das Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Ergänzt wird die gesetzliche Regelung durch Empfehlungen des Robert Koch Instituts (RKI).

§34(1) IfSG : Wer Kopfläuse hat, darf in Gemeinschaftseinrichtungen insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen, Heime, Ferienlager - nicht arbeiten und nicht betreut werden.

§34(5) IfSG: Personen mit Läusen oder deren Eltern müssen die Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich davon informieren!

Muss ein Kind sofort nach Hause, wenn ein Befall festgestellt wird?

Es sollte selbstverständlich sein, dass ein Kopflausbefall am Tag der Entdeckung oder, wenn er erst später bemerkt wird, spätestens am nächsten Morgen behandelt wird.

Das RKI erlaubt einen weiteren Aufenthalt in der Schule: Wenn ein Kind nicht anderweitig betreut werden kann, kann dem Verbleiben in der Einrichtung bis zum Ende des regulären Aufenthalts zugestimmt werden, wenn enge Kontakte in den folgenden Stunden vermieden werden können.

Brauche ich für die Schule oder Kita ein Attest nach einem Befall?

§34(2)IfSG: ... bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Deshalb sollten die Eltern die Durchführung der Behandlung bestätigen.

Ein ärztliches Attest ist zur Wiederezulassung nicht erforderlich.